

Satzung

Schenefelder Tafel e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schenefelder Tafel e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 22869 Schenefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Sammlung nicht mehr benötigter aber noch verwendungsfähiger Nahrungsmittel und anderer Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs und die Verteilung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an bedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 2012.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber abzugeben ist. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden als seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und aus mindestens drei und höchstens fünf weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer/eine der/die erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

3. Die Aufnahme von Darlehen, Grundstücksan- und -verkäufe, die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, die den Verein zu mehr als 2.000 Euro pro Jahr verpflichten, sowie der Abschluss von Verträgen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10.000 Euro verpflichten können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung per E-Mail oder Fax gewahrt. Die Einladung ist außerdem durch Aushang im Schaukasten der Tafel –

hilfsweise in den Schaukästen der Stadt Schenefeld, die hierzu bereits ihr Einverständnis erklärt hat, - bekannt zu machen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Auflösung des Vereins
 - f. die Zustimmung zu Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3
 - g. die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 3 Satz 4)
 - h. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 4 Buchst. c) erhoben. Unabhängig davon sind die Mitglieder aufgefordert, den Verein nach ihren Möglichkeiten durch Spenden zu fördern. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in § 2 festgelegten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Wedeler Tafel e.V., der Uetersener Tafel e.V. und der Pinneberger Tafel e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.